

# **Satzung**

## **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Wittenberg ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz. Er trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg kann jede\*r werden, die\*der sich zur Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Grundwerten im Sinne des § 2 der Satzung des Bundesverbandes bekennt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die\*der Bewerber\*in Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine\*ihre Rechte schriftlich zu begründen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.
- (3) Ein Mitglied, welches mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der Mandatsträger\*innenbeiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats diese nicht geleistet hat, kann auf Antrag des Kreisvorstands durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Ämtern innerhalb von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten, sowie durch Antragstellung und Teilnahme an Abstimmungen;

- sich mit anderen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und/oder anderen Interessierten in Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften zu organisieren;
- an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Organen des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN teilzunehmen.

**(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,**

- die Satzung einzuhalten und sich für die von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN festgelegten Ziele einzusetzen;
- in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Kreisverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen;
- den Mitgliedsbeitrag und die Mandatsträger\*innenbeiträge gemäß den Regelungen der Finanzordnung pünktlich zu entrichten;
- vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, eine Funktion innerhalb der Partei gewählt oder delegiert hat.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Wittenberg.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung ergeht in der Regel schriftlich 7 Tage vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
  1. Diskussion und Beschlussfassung über Programm und Satzung,
  2. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
  3. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  4. die turnusgemäße Entlastung des Vorstands,
  5. die Wahl des Vorstands, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und der stellvertretenden Schatzmeisterin bzw. des stellvertretenden Schatzmeisters,
  6. die Wahl der Delegierten für die durch den Kreisverband zu besetzende Organe des Landes- und Bundesverbandes für 1 Jahr, welche regelmäßig Bericht über die Entscheidungen dieser Organe geben, wobei die Mitgliederversammlung die Delegierten auch vorzeitig neu wählen kann,
  7. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und
  8. die Beschlussfassung über satzungsgemäß vorliegende Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes, unter Angabe der Beratungsgegenstände, vom Vorstand innerhalb von 7 Tagen einzuberufen.
- (7) Es werden Beschlussprotokolle über Mitgliederversammlungen geführt.

- (8) 1. Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer\*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf das Konto des KV Wittenberg auskunftsberechtigt.
2. Die Rechnungsprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
3. Rechnungsprüfer\*in kann nicht sein, wer im prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet (hat) oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war/ist.
4. Eine Rechnungsprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der finanziellen Entlastung des Vorstands durch die Rechnungsprüfer\*innen in dem Geschäftsraum des Kreisverbandes. Die Rechnungsprüfer\*innen geben hinsichtlich der Entlastung des Vorstands eine Empfehlung ab.
5. Die Rechnungsprüfung beinhaltet die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung (Journal), sowie die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung von Ausgaben mit den Beschlüssen. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat er Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das höchste Gremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen Frauen sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder und Beisitzer\*innen des Vorstandes sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abwählbar.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung und vertritt den Kreisverband nach § 11 Parteiengesetz und § 26 BGB. Er koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit, verwaltet die Finanzen und nimmt Stellung zu Fragen der Politik.
- (6) Der Vorstand ist zur Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (7) Der Vorstand wählt am Ende der Wahl aus seinen Reihen, eine Sprecherin und einen Sprecher, die den Vorstand bei öffentlichen Auftritten vertreten.
- (8) Besondere Leistungen einer\*s Vorsitzenden die\*der aus dem Vorstand ausgeschieden ist, können durch die Wahl zur\*m Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit geehrt werden. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit Rederecht, allerdings ohne Stimmrecht teil.
- (9) Der Vorstand tagt auf Einladung durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstands. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

- (10) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Alle Mitglieder des Kreisverbands werden zu den Sitzungen eingeladen und können auf Antrag Rederecht erhalten. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Tagesordnungspunkte nur vorstandsintern sind. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Schatzmeister\*in**

- (1) Der\*die stellvertretende Schatzmeister\*in vertritt den\*die Schatzmeister\*in bei Abwesenheit.
- (2) Die\*der Schatzmeister\*in ist für die Erledigung der laufenden finanziellen Geschäfte des Kreisverbandes verantwortlich.
- (3) Der\*die Schatzmeister\*in kann auf Beschluss des Vorstandes die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes und die Mitgliedschaft des Landesfinanzrates übertragen werden.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der\*dem Schatzmeister\*in weisungsberechtigt. Die\*der Schatzmeister\*in ist dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.
- (5) Die\*der Schatzmeister\*in kann auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für Ihre/seine Tätigkeit gewährt werden.

## **§ 8 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat\*innen für Landtags- und Bundestagslisten und Vertreter\*innen zu Organen und Gremien des Landes- und Bundesverbandes sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.
- (3) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei Mitglieder des Präsidiums oder der\*die Versammlungsleiter\*in und der\*die Protokollant\*in zu bestätigen.
- (4) Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und des Vielfaltsstatuts des Landesverbandes finden Anwendung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 10 Urabstimmungsordnung**

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg, insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg.
- (2) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder oder Kreisvorstand durchgeführt.
- (3) Der\*die Regionalgeschäftsführer\*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er\*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (4) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der\*Die Geschäftsführer\*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch Unterschrift
- (5) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.
- (6) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in Kenntnis zu setzen.
- (7) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat. Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Kreisverband.
- (9) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

## **§ 11 Auflösung**

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltverbänden überwiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern sich aus der Prüfung mit Landes- und Bundessatzung keine Einwände durch den Landesvorstand ergeben.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2026 geändert.

Ein Exemplar der Satzung wurde dem Landesvorstand übersandt.